

Vertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München,
vertreten durch [...]

- Auftraggeber - (AG)

und

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

vertreten durch

- Auftragnehmer - (AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Erstellung einer Studie zur Bestands- und Bedarfsermittlung von Kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) und Gründern im Kontext des Patentwesens in Bayern. Die Studie umfasst die Arbeitspakete

- (1): Ist-Zustand
- (2): Perspektiven und Handlungsvorschläge
- (3): Finaler Bericht und Präsentation

Gegenstand der Studie ist es, Bedarf und vorhandene Möglichkeiten und Anlaufstellen für bayerische KMUs und Gründer im Kontext Patentwesen abzugleichen und daraus Perspektiven für eine Optimierung der bereits vorhandenen Ansätze oder für eine Neukonzeptionierung der Bayerischen Technologiepolitik in diesem Bereich zu entwickeln. Dabei sind den Grenzen und auch den Spielräumen des Beihilfe- und Zuwendungsrechts sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen.

(2) Einzelheiten zu Hintergrund, Ziel und Gegenstand der Leistung sowie Methoden und Instrumente der Durchführung der Leistung ergeben sich aus

- Der Leistungsbeschreibung des AG vom 14.03.2018 (Anlage 1),
- dem Angebot des AN vom (Anlage 2),
- den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B) (Anlage 3).

(3) Die in § 1 (2) genannten Dokumente sind Bestandteil des Vertrags, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist, und als Anlagen 1-3 beigelegt. Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage und dem Vertragstext geht der Vertragstext vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei Anlagen geht die jeweils erstgenannte vor.

(4) Der AN hält die für die Leistungserbringung notwendigen Mitarbeiter während der gesamten Dauer des Auftrags bereit. Im Falle einer Personalfuktuation müssen die eingesetzten Mitarbeiter des AN in gleicher geeigneter Weise qualifiziert und vom AG akzeptiert sein.

§ 2 Informationsrechte und –pflichten; Zusammenarbeit

(1) Der AN führt den Auftrag im ständigen Kontakt mit dem AG durch. Ansprechpartner des AG und des AN und weitere Regelungen hierzu ergeben sich aus Anlage 4. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Arbeitsergebnisse einzusehen.

(2) Zusätzlich zu den in § 5 (3) geregelten Zwischenberichten vereinbaren AG und AN jeweils in etwa in der Mitte des Bearbeitungszeitraums der Arbeitspakete 1 und 2 einen Telefontermin zum ausführlichen Austausch über den Projektstand und die sich abzeichnenden Zwischenergebnisse.

(3) Stellt der AN im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat der AN dem AG hierüber unverzüglich schriftlich zu berichten.

(4) Der AN benennt dem AG eine/n kompetente/n und zu den üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbare/n und mit Vertretungsmacht zur Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen ausgestatteten Ansprechpartner/in für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung sowie dessen Vertreter und die beteiligten Mitarbeiter. Im Falle einer Personalfuktuation benennt der AN unverzüglich gegenüber dem AG einen anderen, gleich qualifizierten Ansprechpartner, dessen Stellvertreter bzw. sonstige beteiligte Mitarbeiter.

§ 3 Mitwirkung des AG

Der AG wird den AN im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird ihm alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen und verfügbaren Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er wird den AN von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck der Studie erforderlich sind.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

(1) Der AG kann dem AN jederzeit Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung unterbreiten. Er hat sie dem AN grundsätzlich schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben.

(2) Soweit der AN der Auffassung ist, dass

- dadurch das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt wird,
- er den vertraglichen Zeitplan nicht einhalten kann,
- sich dadurch die vereinbarte Vergütung ändert oder
- die Anregungen und Änderungswünsche die Undurchführbarkeit des Auftrages i.S.d. § 2 Abs. 3 nach sich ziehen,

hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Ein Anspruch auf erhöhte Vergütung nach § 2 Nr. 3 S. 1 VOL/B setzt die schriftliche Bestätigung des AG nach Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung durch den AN vor Ausführung der Leistung voraus.

§ 5 Übermittlung der Leistung, Fristen

(1) Der AN hat zwei Zwischenberichte sowie einen Schlussbericht und eine Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse zu erstellen. Die (Zwischen-)Ergebnisse sind dem AG im StMWi zu präsentieren.

(2) Die Zwischenberichte sind in 2-facher, der Entwurf des Schlussberichts in 2-facher und die Endfassung des Schlussberichts in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Jeweils ein Exemplar der Berichte muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Außerdem ist der Schlussbericht auf CD oder einem anderen geeigneten Datenträgern abzuliefern.

(3) Der AN legt den

- 1. Zwischenbericht bis spätestens 20.06.2018,
- 2. Zwischenbericht bis spätestens 18.07.2018

vor.

(4) Der Entwurf des Schlussberichts sowie der Entwurf der Kurzfassung sind spätestens am 3.9.2018 dem AG zu übergeben.

(5) Die Endfassung des Schlussberichts ist einschließlich CD oder anderen geeigneten Datenträgern spätestens am 02.10.2018 dem AG zu übergeben.

(6) Erkennt der AN, dass Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen.

§ 6 Abnahme

(1) Die Zwischenberichte und die Endfassung mit Kurzfassung des Schlussberichts bedürfen der Abnahme des AG. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Abnahme zu erfolgen hat, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig, nachvollziehbar und detailliert aufbereitet sind. Bzgl. der Abnahmekriterien vgl. Anlage 5

(2) Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Berichte haben spätestens zwei Wochen nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen beim AG zu erfolgen.

(3) Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise wegen nicht nur unwesentlicher Mängel, hat er dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Kommt der AN der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist nicht nach, gilt die Abnahme als nicht erteilt.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Der AG erwirbt die ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Vertragsleistung für die Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist, insbesondere

- a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, unabhängig vom Verfahren. Dies gilt für Ausgaben und Auflagen in allen Sprachen;
- b) das Recht zur Übertragung auf elektronische Trägermedien zur digitalen Wiedergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung;
- c) das Recht auf Vor- oder Nachabdruck, auch von einzelnen Teilen;
- d) das Recht zur Verwendung von Layout, Graphiken und anderen gestalterischen Elementen, auch in Auszügen oder Übersetzungen des Vertragsgegenstands;
- e) das Recht zur Herstellung von Mikrokopieausgaben;
- f) das Recht zur sonstigen Vervielfältigung, insbesondere durch Fotokopie oder sonstige fotomechanische oder elektronische Verfahren;
- g) das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere im Printbereich, im Internet und durch sonstige Formen der Onlinekommunikation;
- h) das Recht bei Texten zur Übersetzung und deren Vervielfältigung und Verbreitung;
- i) das Vorführungs-, Ausstellungs- und Senderecht.

(2) Der AG ist berechtigt, (unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte) Bearbeitungen und Umgestaltungen und Fortschreibung der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des AN ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen.

(3) Der AG kann die nach Absatz 1 eingeräumten Rechte Dritten übertragen oder Rechte hieran einräumen, soweit dies für die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung förderlich ist.

(4) Der AG ist nicht verpflichtet, von den eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, das überlassene Material zu verwenden.

(5) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Leistung oder von Vorarbeiten oder Teilen hiervon durch den AN bedarf auch nach Vertragsbeendigung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

(6) Der AN ist dafür verantwortlich, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

§ 8 Vergütung

(1) Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird eine Vergütung in Höhe von Euro _____ (in Worten: _____) einschließlich ___% Umsatzsteuer vereinbart (Festpreis).

(2) Mit der in Absatz 1 genannten Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten einschließlich Sach- und Reisekosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

(3) Die Lizenzgebühr für die Einräumung der unter § 7 bezeichneten etwaigen Verwertungs- und Nutzungsrechte ist im Festpreis gem. § 8 Abs. 1 enthalten. Beide Parteien sind sich einig, dass die Lizenzgebühr im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicher Weise zu leisten ist.

(4) Der AN hat die Vergütung grundsätzlich nur entsprechend dem beigefügten Kostenplan zu verwenden. Abweichungen von den dortigen Einzelansätzen sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Vergütung halten, den Umfang der Leistung nicht einschränken und für deren Erbringung erforderlich sind. Abweichungen von mehr als 20 Prozent der Einzelansätze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Leistungen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.

§ 9 Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vergütung ist wie folgt fällig:

- eine Vorauszahlung nach Vertragsabschluss und zwei Wochen nach Anforderung des AN in Höhe von Euro _____ einschließlich Umsatzsteuer (20% des Festpreises);
- Schlusszahlung nach Abnahme der Studie und zwei Wochen nach Zugang einer detaillierten und prüffähigen Rechnung beim AG in Höhe von Euro _____ einschließlich Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung erfolgt auf ein inländisches Bankkonto des AN. Kosten für die Überweisung werden nicht übernommen.

(3) Rechnungstellung erfolgt an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

§ 10 Beteiligung weiterer Sachverständiger, Unterauftragnehmer

(1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Erklärung des Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend § 6 Abs. 5 VOL/A vorzulegen.

(2) Eine Beauftragung i.S.d. Abs. 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des AG eingeschaltet wurde.

(3) Bei Beauftragungen i.S.d. Abs. 1

- verfährt der AN nach wettbewerblichen Gesichtspunkten,
- beteiligt der AN bei der Einholung von Angeboten für die Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen in angemessener Weise,
- benennt der AN dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den AG und
- stellt der AN dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind.

(4) Vergibt der AN Aufträge an Dritte im wesentlichen Umfang, ist er verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag zu vereinbaren. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag 20 v.H. der Gesamtvergütung aus diesem Vertrag (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

(5) Vergibt der AN Aufträge an Unterauftragnehmer, so ist dieser auf § 13 dieses Vertrages zu verpflichten.

§ 11 Datenschutz

(1) Der AN gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind.

(2) Vom AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene sowie vom AG dem AN übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom AN nur zur Durchführung des Vorhabens verarbeitet werden.

(3) Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(4) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der AG dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an den AG zurückzugeben.

§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der AN hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, so-

weit ihn der AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind.

(4) Etwaige standesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Auftragsausführung

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

§ 14 Haftung

(1) Der AN gewährleistet die gewissenhafte Durchführung des Auftrags. Er haftet nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Haftung des AG wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des AG, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(3) Der AN stellt den AG von allen durch Dritte gegen den AG erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verpflichtungen des AN sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit der AN die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem AG in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Der AN muss für die Ausführung des Auftrags eine Betriebshaftpflichtversicherung innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss nachweisen.

§ 15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

(1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, es wird ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

(2) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - sind insbesondere Vereinbarungen und darauf abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- sowie Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben.

(3) Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

(4) Die übrigen Rechte des AG bleiben unberührt.

§ 16 Kündigung

(1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN durchführbare Anregungen und Änderungswünsche des AG i.S.d. § 4 nicht berücksichtigt;
- sich herausstellt, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar i.S.d. § 2 Abs. 3 ist;
- der AN einen Zwischenbericht oder den Schlussbericht innerhalb der festgelegten Fristen (§ 5) nicht ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt hat und eine festgesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist;
- der AN ohne Zustimmung des AG Unterauftragnehmer einschaltet (§ 10);
- Rechte Dritter dem Erwerb der Nutzungsrechte nach § 7 entgegenstehen;
- der AN erheblich gegen die Verpflichtungen zum Datenschutz nach § 11 verstößt;
- der AN wesentlich gegen die für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen bei der Ausführung des Auftrags nach § 13 verstößt.

(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Parteien unberührt.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Es handelt sich bei dieser Untersuchung um einen öffentlichen Auftrag. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Studie verwendet werden.
- (2) Sofern sich die in § 8 vereinbarte Vergütung aufgrund einer Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweist, so tritt an deren Stelle der preisrechtlich höchstzulässige Preis.
- (3) Etwaige Rückzahlungsansprüche des AG aufgrund einer Überschreitung des preisrechtlich höchstzulässigen Preises und einer dementsprechenden Überzahlung durch den AG verjähren in drei Jahren ab der Kenntnisnahme des AG von dem Preisprüfungsbericht der Preisüberwachungsstelle, spätestens jedoch zehn Jahre nach Entstehung des Rückzahlungsanspruches.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Von diesem Vertrag und den VOL/B abweichende Bestimmungen werden ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf den vorliegenden Vertrag dokumentiert.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

§ 18 Gerichtsstandsklausel

Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort und Gerichtsstand München (Stadt).

Ort, Datum

München, den

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Medien, Energie und Technologie

.....
(Unterschrift AN)

.....
(Unterschrift AG)

Anlage 5 zu § 6 des Vertrags

Abnahmekriterien

1) Abnahmekriterien für Zwischen- und Abschlussbericht

- Einheitliche und ansprechende Layout Gestaltung (u. a. Schriftbild, Kopf- und Fußzeilen, Seitennummerierung), Formatvorlagen sind zu definieren und anzuwenden.
- Die Texte sind so zu abzufassen, dass sie ohne besonderes technisches und fachliches Wissen verständlich und gut lesbar sind. Es sind ansprechende Formulierungen zu verwenden.
- Inhalts- und Abbildungsverzeichnis (aus den Formatvorlagen generiert).
- Einhaltung deutscher Rechtschreib- und Grammatikregeln und der DIN 5008 (vereinzelte Orthographie- oder Grammatikfehler stellen keine abnahmehindernden Mängel dar bzw. werden auf Hinweis korrigiert)
- Kurzfassung (Management Summary) mit einer Zusammenfassung der entscheidungsrelevanten Informationen als Entscheidungsgrundlage.

2) Ergänzende Abnahmekriterien für den Zwischenbericht

- Inhaltliche Abdeckung aller Zwischenergebnisse wie im Angebot vom beschrieben.
-

3) Ergänzende Abnahmekriterien für den Abschlussbericht

- Inhaltliche Abdeckung aller Arbeitsergebnisse wie im Angebot vom beschrieben.
- ...

Anlage 4 (zu § 2 des Vertrags)**Projektorganisation****Ansprechpartner des AG**

<p>➤ <u>Ansprechpartner des AG:</u></p> <p>Telefon: Fax: E-Mail:</p>	<p>➤ <u>Stellvertretung</u></p> <p>Tel.: Fax: E-Mail:</p>
--	---

Der Ansprechpartner des AG steht als Kontaktperson in dem von den Vertragspartnern abgestimmten zeitlichen Umfang zur Verfügung.

Projektleiter des AN und dessen Stellvertreter

<p>➤ <u>Projektleiter des AN:</u></p> <p>Telefon: Fax: Mobil: E-Mail:</p>	<p>➤ <u>Stellvertretung</u></p> <p>Telefon: Fax: Mobil: E-Mail:</p>
---	---

Der Projektleiter des AN ist verantwortlich für die Führung des Projektteams sowie für die Steuerung und Planung des Projekts. Er stellt sicher, dass der AN seiner Projektverantwortung nachkommt..

Projektteam

Das Projektkernteam des Auftragnehmers besteht darüber hinaus aus folgenden Mitarbeitern:

.....

Das Projektteam setzt sich aus erfahrenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des AN zusammen, die regelmäßig und dauerhaft für die Projektdurchführung zur Verfügung stehen, die Projektaufgaben bearbeiten und die Arbeitsergebnisse erstellen.